

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen

§ 218 StGB fordert für einen straffreien **Schwangerschaftsabbruch** eine **Sozialberatung** und eine medizinische Aufklärung. Man muss zwischen den beiden Leistungen unterscheiden. Erstere kann von einem Arzt durchgeführt werden, selbst wenn er den Abbruch nicht vornimmt. Sie ist aber keine exklusiv ärztliche Leistung und folglich **umsatzsteuerpflichtig**.

Die **medizinische Beratung**

hingegen kann nur von einem Arzt durchgeführt werden und ist **umsatzsteuerfrei**.

Weiter gilt, dass es für die Umsatzsteuerbefreiung von ästhetisch-plastischen Operationen nicht darauf ankommt, dass sie von einem Arzt durchgeführt werden, sondern ob ein therapeutisches Ziel verfolgt oder die Behandlung einer Krankheit/ Gesundheitsstörung im Vordergrund steht. Als Indiz kann die Erstattungsfähigkeit der Operation durch die KV herangezogen werden.

Als zusätzliche **umsatzsteuerpflichtige** Leistungen kommen **sport- und reisemedizinische Beratungen** in Betracht, sofern sie nicht ausdrücklich dem Schutz der Gesundheit dienen, so der EuGH (Urteil vom 20.11.2003 C- 307/ 01).
Nichts ist umsonst, nicht einmal der Tod, denn er kostet das Leben. So traurig das klingt, so wahr ist es. So ist die Durchführung einer **Obduktion** nicht umsatzsteuerfrei, es sei denn, es besteht eine Seuchengefahr für Kontaktpersonen des Verstorbenen. Allerdings sind die Ausstellung des **Totenscheins** und die **Leichenschau umsatzsteuerfrei**, da diese Maßnahmen als eine Art „letzte Heilbehandlung“ angesehen werden können. Es ist dabei nicht notwendig, dass der Arzt der Behandelnde des Verstorbenen ist.

Umsatzsteuer muss für gutachterliche Leistungen eines Arztes abgeführt werden, die dieser gegenüber Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen erbringt. Dies kommt für folgende **Gutachten** in Betracht:

- Gutachten im Rahmen des Rentenverfahrens;
Ausnahme: Ein Gutachten über RehaMaßnahmen ist umsatzsteuerfrei;
- gutachterliche Auskünfte zu Fragen über die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Sozialversicherungsangelegenheiten;
Bestimmung der Pflegebedürftigkeit und/oder der Pflegestufe gemäß § 18 I SGB V;
- Gutachten über den Gesundheitszustand einer Person, die als Grundlage für einen Versicherungsvertrag dienen sollen;
- Gutachten zur Kriegssopferversorgung, allerdings bleiben Leistungen gemäß Nr. 70 GOÄ und gemäß Nrn. 71 ff. EBM umsatzsteuerfrei;
- Gutachten, die gemäß § 12 I Psychotherapievereinbarung erstattet werden.

Auch die Erstellung eines umsatzsteuerpflichtigen Gutachtens (z. B.: Gutachten über das Sehvermögen oder die Blutalkoholkonzentration) unterfällt nicht § 4 Nr. 14 UStG. Die **Untersuchung** des Organ-, Gewebe- oder des Körperflüssigkeitszustandes ist hingegen **umsatzsteuerfrei**, wenn eindeutig diagnostische oder therapeutische Ziele im Vordergrund stehen.

Auch ein Gutachten durch einen Dritten zur Frage der Notwendigkeit einer Behandlung, der Verordnung von Medikamenten oder zu Fragen nach kieferorthopädischer Behandlung bzw. Zahnersatz, das die Kostenübernahme durch die Krankenkasse (§ 12 SGB V) sicherstellen soll, ist nicht von der Umsatzsteuer befreit.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen,
Theo.Pischel@pischel-info